

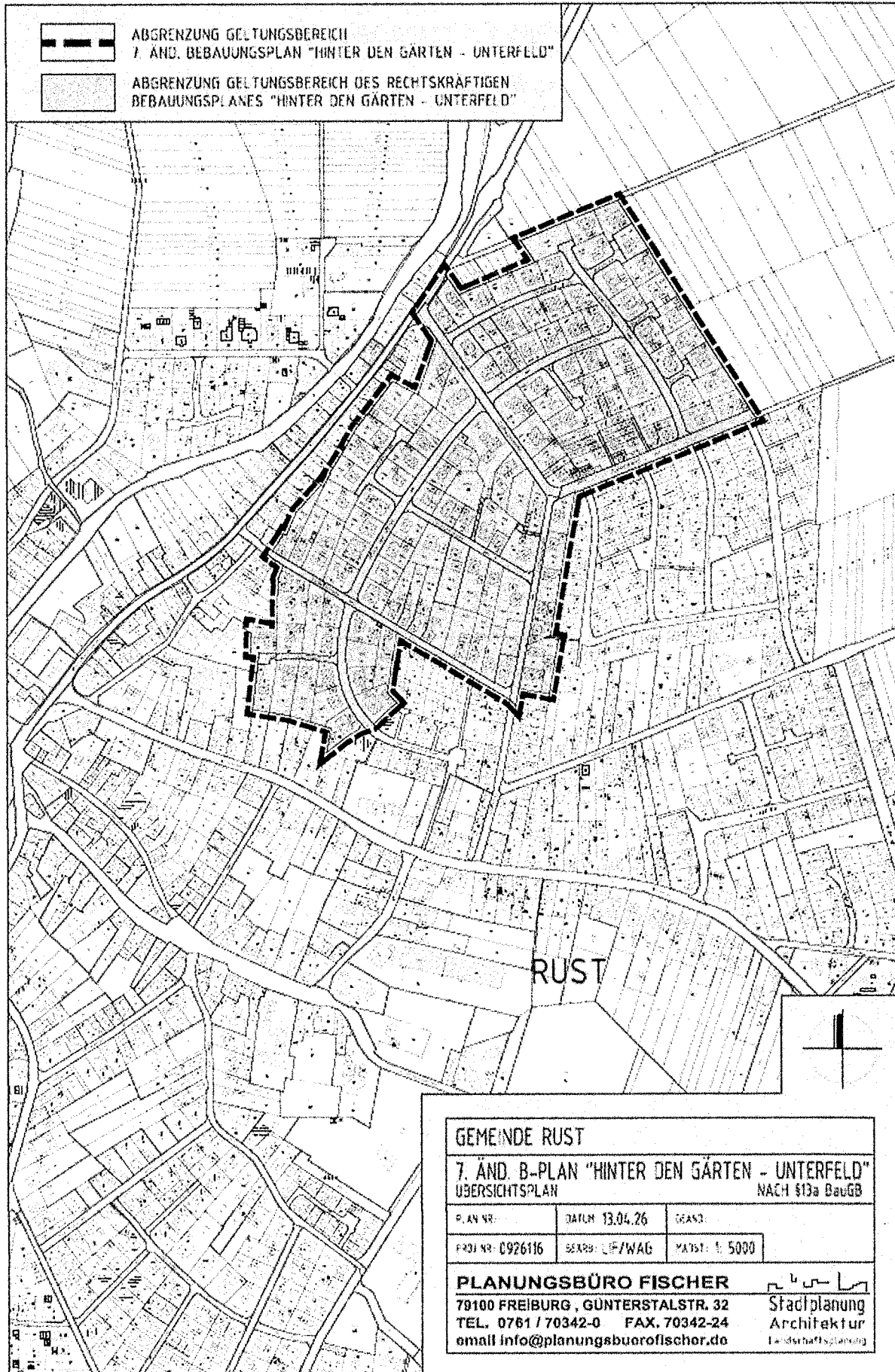
Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet 7. Änderung "Hinter den Gärten - Unterfeld"

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 18.05.2026 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens 7. Änd. B-Plan "Hinter den Gärten - Unterfeld" wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Rust am 18.05.2026 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Plangebiets 7. Änderung "Hinter den Gärten - Unterfeld" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt zwischen Ludwigstraße und Schubertstraße sowie Hasemerweg bzw. Zollhausstraße und Karl-Friedrichstraße und umfasst mit einer Größe von ca. 13,71 ha auch einen Teilbereich südlich der Ludwigstraße (beidseits Ziegelweg und Bertholdstraße)

Der Geltungsbereich der 7. Änd. umfasst vollständig den Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans "Hinter den Gärten - Unterfeld" und ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Plan vom 13.04.2026.



GEMEINDE RUST

7. ÄND. B-PLAN "HINTER DEN GÄRTEN - UNTERFELD"
ÜBERSICHTSPLAN NACH §13a BauGB

PLAN NR.	DATUM 13.04.26	GRAND.
PROJ. NR. 0926116	BEARB. LIF/WAG	MAST. 1:5000

PLANUNGSBÜRO FISCHER

79100 FREIBURG, GÜNTERSTALSTR. 32
TEL. 0761 / 70342-0 FAX. 70342-24
email info@planungsbuero-fischer.de


Stadtplanung
Architektur
Landschaftsplanung

Die Veränderungssperre kann beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Rust, Fischerstr. 51, 77977 Rust, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von 1 Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rust, den 28.05.2026



Dr. Kai-Achim Klare,
Bürgermeister

